

Prüfungsteil Strafrecht III FS 2019

Prof. Dr. G. Godenzi

Musterlösung

Hinweis:

Die nachfolgende stichwortartige Musterlösung ist nicht abschliessend. Bei nachvollziehbarer Begründung wurden auch andere Lösungswege berücksichtigt, allerdings nur bis zur maximalen Punktzahl des jeweiligen Sachverhaltsabschnitts. Für besondere Ausführungen wurden Zusatzpunkte verteilt.

A. Strafbarkeit von Thomas	
1. Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB)	max. 11 Punkte
Fraglich ist, ob sich Thomas nach Art. 261 ^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB strafbar gemacht hat, indem er bei jedem Ballkontakt von Oliver Kratzgesten gemacht und Affengeräusche und Urwaldschreie ausgestossen hat.	
<i>Objektiver Tatbestand</i>	
Täter: Als Täter kommt jedermann in Betracht.	
Tatobjekt: Angehörige einer bestimmten Personengruppe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe oder die Personengruppe selbst. Erfasst sind nur ethnische, rassische und religiöse Gruppen.	max. 4 Punkte
Diese Gruppen verstehen sich selbst als anders als die anderen und werden auf Grundlage bestimmter konstanter Merkmale von den übrigen Gruppen als anders empfunden und verstanden.	
Angehörigen einer Rasse werden bestimmte angeborene (erbliche) physische (biologische) Merkmale zugeschrieben, die sie von anderen unterscheiden.	
„Schwarzhäutige“ werden primär aufgrund ihrer Hautfarbe von anderen unterschieden, mithin aufgrund eines erblichen physischen Merkmals und dadurch als rassische Gruppe wahrgenommen. Oliver als Adressat der Reaktionen der Fans gehört als Schwarzhäutiger dieser Gruppe an, er ist taugliches Tatobjekt.	
Tathandlung: Das tatbestandsmässige Verhalten besteht im öffentlichen Herabsetzen oder Diskriminieren der genannten Personen bzw. Personengruppen durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden oder auf andere Weise.	max. 6 Punkte
Die Tathandlungsvariante des Herabsetzens liegt vor, wenn der Gruppe oder der Person aufgrund der Gruppenzugehörigkeit bzw. -eigenschaft die Gleichwertigkeit bzw. Gleichberechtigung in Bezug auf die Menschenrechte abgesprochen wird. Erfasst sind insbesondere Fälle, in welchen den Betroffenen die Menschqualität schlechthin abgesprochen wird.	
I.c. äussern die Gästefans, inklusive Thomas, Oliver gegenüber Affenlaute und machen affentypische Gesten, nicht aber gegenüber den anderen	

Spielern. Oliver wird dadurch im Gegensatz zu seinen Mitspielern als Affe hingestellt, was ihm und anderen schwarzhäutigen Menschen die Menschenqualität abspricht. Das Hinstellen von Schwarzhäutigen als Nicht-Menschen (Tiere) erfüllt die Handlungsvariante des Herabsetzens.	
<p><i>Es ist auch vertretbar, die Variante des Diskriminierens heranzuziehen: Die Tathandlungsvariante der „Diskriminierung“ soll nach einem Teil der Lehre im Gegensatz zum Herabsetzen umgekehrt eine Unterscheidung von Personen oder einer Gruppe aufgrund rassischer, ethnischer oder religiöser Kriterien, mit welcher den Betroffenen der gleichberechtigte und gleichwertige Zugang zu einer Rechtsposition abgesprochen, verwehrt oder bestritten wird.</i></p> <p><i>Andere (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, § 52, 2.2 m.w.H.) nehmen zwischen den beiden Varianten jedoch keine nähere Abgrenzung vor und verstehen unter Herabsetzen bzw. Diskriminierung Fälle, in denen der betroffenen Person gegenüber ihr Anspruch auf prinzipiell gleiche Anerkennung missachtet wird.</i></p> <p><i>Dies ist hier – wie beim Herabsetzen dargelegt – gegeben, wenn jemand aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen Gruppe als Affe hingestellt wird.</i></p>	
Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt die Herabsetzung als öffentlich, wenn sie nicht im privaten Rahmen erfolgt ist. Privat ist dabei alles, was im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgt ist.	
Vorliegend befinden sich Thomas und seine Kollegen in einem Stadion unter Menschen, die miteinander grösstenteils überhaupt nicht vertraut oder auch nur bekannt sind. Die Herabsetzung wird mindestens von den weiteren im Gästesektor befindlichen Zuschauern, wahrscheinlich jedoch von allen im Stadion Anwesenden, unter Umständen gar von den Fernsehzuschauern wahrgenommen. Das Verhalten ist somit öffentlich.	
<i>Nach einer Ansicht in der Lehre soll „Öffentlichkeit“ bedeuten „durch die Medien, an Veranstaltungen, auf Plätzen und in Lokalen“. Auch danach ist hier – bei Äusserungen an einem Fussballspiel, also einer Veranstaltung – Öffentlichkeit gegeben.</i>	0,5 Zusatzpunkte
<i>Subjektiver Tatbestand</i>	max. 1 Punkt
Der Täter muss vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handeln, wobei es ausreicht, dass der Täter eine rassendiskriminierende Interpretation seines Verhaltens in Kauf genommen hat.	
Thomas wusste, dass er Oliver durch sein Verhalten auf den Status eines Tieres herabsetzt und dass diese Herabsetzung den äusseren Gegebenheiten nach von einer Vielzahl von Menschen wahrgenommen werden kann. Dies wollte er auch.	
<i>Rechtswidrigkeit</i> Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.	
<i>Schuld</i> Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
Fazit: Thomas hat sich nach Art. 261 ^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB strafbar gemacht.	
2. Landfriedensbruch (Art. 260 Abs. 1 StGB)	max. 21 Punkte
Fraglich ist, ob sich Thomas nach Art. 260 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, indem er sich in einer Fangruppe, aus welcher Fackeln in einen	

Zuschauerblock geworfen wurden, aufhielt, aktiv mit jubelte und sich vermummte.	
<i>Objektiver Tatbestand</i>	max. 12 Punkte
Öffentliche Zusammenrottung	
Die objektiven Tatbestandselemente erschöpfen sich in der Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung.	
Eine Zusammenrottung ist eine Ansammlung von einer je nach den Umständen mehr oder minder grossen Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer für die bestehende Friedenordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.	
Vorliegend vermummten sich ca. 20 Fans innerhalb des Blocks. Dies ist eine genügende Zahl, um zahlenmässig nicht mehr ohne weiteres bestimmbar zu sein, und mehr als die vom Bundesgericht unter Umständen bereits als genügend erachteten neun. Eine ausreichend grosse Menge von Menschen liegt vor. Zudem bedarf es einer friedensbedrohenden Grundstimmung. Eine solche kann sich aus den Umständen, namentlich den Aussagen und dem Verhalten der Teilnehmer während der Veranstaltung ergeben. Es herrschte bereits von Anfang an eine angeheizte Stimmung in den Zuschauerreihen, was sich an den Affengeräuschen zeigte. Diese steigerte sich im Rahmen der Tore, wobei erst Hassrufe und daraufhin erste Vermummungen stattfanden. Allerspätestens mit dem Zünden der Fackeln war der harte Kern der Fankurve, inklusive Thomas, von einer friedensbedrohenden Grundstimmung getragen. Die Fangruppe erschien angesichts ihrer Aufmachung und den örtlichen Gegebenheiten – alle in einem Block nah zusammen, Vermummung, Fackeln werfen, gemeinsames Johlen – auch als gewaltbereite vereinte Macht.	
Öffentlich ist die Zusammenrottung dann, wenn sich ihr eine unbestimmte Anzahl beliebiger Personen anschliessen kann. Ob Öffentlichkeit anzunehmen ist, hängt von den gesamten Umständen ab.	
Vorliegend ist zwar der Gästesektor während des Spiels nicht frei zu verlassen oder zu betreten, jedoch können alle Zuschauer im Gästesektor – ohne besondere Begrenzung – an der Zusammenrottung teilnehmen, wobei es sich um über 150 weitere Personen handelt. Diese steht somit einer unbestimmten Anzahl beliebiger Personen offen. Die Öffentlichkeit ist gegeben.	
Eine Teilnahme an der Zusammenrottung setzt voraus, dass eine Person kraft ihres Gehabens derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass sie für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint. Nach bundesgerichtlicher Praxis genügt es grundsätzlich bereits, dass sie sich nicht als bloss passiver, von der Ansammlung distanzierter Zuschauer gebärdet.	
Vorliegend nahm Thomas das Umschlagen der Stimmung wahr, verblieb aber in der Nähe der Gruppe auf der Brüstung, vermummte sich und jubelte seinen fackelwerfenden Kollegen aktiv zu, anstatt sich zu entfernen. Ein unbeteiligter Beobachter nimmt Thomas dadurch als Teil der Menge wahr.	
Keine Teilnehmer sind jedoch Personen, die ohne oder gegen ihren Willen in eine Zusammenrottung gelangt sind und/oder diese nicht ohne weiteres verlassen können, nachdem sie ihre friedensbedrohende Grundstimmung erkannt haben. <i>(Anmerkung: Dieser Gesichtspunkt konnte auch im subjektiven Tatbestand geprüft werden)</i>	

<p>Fraglich ist, ob Thomas sich entfernen konnte. Zwar konnte Thomas den Gästesektor nicht verlassen, doch konnte er sich innerhalb dieses Sektors frei bewegen, insbesondere konnte er sich von der Gruppe von ca. 20 fackelzündenden Zuschauern entfernen und in einen anderen Bereich begeben. Der Sektor war nicht einmal zur Hälfte gefüllt. Eine Distanzierung von der Zusammenrottung wäre problemlos möglich gewesen, doch das Verhalten von Thomas machte deutlich, dass er diese ihm erkennbare Möglichkeit nicht nutzte.</p>	
<p><i>Subjektiver Tatbestand</i></p>	max. 1 Punkte
<p>Der Täter muss vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handeln, wobei Eventualvorsatz genügt.</p>	
<p>Vorliegend weiss Thomas, dass die Stimmung in der Gruppe in eine friedensbedrohende Grundstimmung umgeschlagen ist und verbleibt dennoch in der Gruppe. Er vermummt sich gar selbst. Ein Vorsatz ist gegeben.</p>	
<p><i>Rechtswidrigkeit</i> Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.</p>	
<p><i>Schuld</i> Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p><i>Objektive Bedingung der Strafbarkeit</i></p>	max. 8 Punkte
<p>Als objektive Bedingung der Strafbarkeit ist erforderlich, dass während der Anwesenheit des Täters mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen begangen werden. <i>(Anmerkung: Diese konnte auch nach dem subjektiven Tatbestand geprüft werden, nicht aber als Element des objektiven Tatbestandes.)</i></p>	
<p>Mit Gewalttätigkeiten ist eine aggressive, aktive Einwirkung auf Menschen oder Sachen gemeint.</p>	
<p>Gewalttätigkeiten gegen Menschen: Erfasst sind Eingriffe in die körperliche Integrität von Menschen. Dabei ist nicht erforderlich, dass im Sinne eines Erfolgsdeliktes Menschen verletzt werden. Die Anforderungen an die erfassten Verhaltensweisen sind jedoch strittig. Während das Bundesgericht im Einzelfall ein weites Verständnis zugrunde legt, schliesst die Lehre Bagatellbeeinträchtigungen nach divergierenden Massstäben aus. Vereinzelt wird in der Literatur verlangt, dass physische Schmerzen zugefügt werden, was jedoch vom Bundesgericht verworfen wurde. Ausreichen soll jedenfalls eine vollendete versuchte Körperverletzung.</p>	max. 2 Zusatzpunkte
<p>Diskutabel ist, ob das Werfen der Fackeln in die grobe Richtung der Zuschauer bereits als versuchte Körperverletzung eingestuft werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass die Fackeln hier allesamt gezielt in ca. 10 Metern Entfernung von den Zuschauern landeten. Dies lässt darauf schliessen, dass die Fackeln eigens so geworfen wurden, dass ein Treffer mit ziemlicher Sicherheit und nicht etwa nur knapp auszuschliessen war. Die geringe Trefferwahrscheinlichkeit sowie der weite Abstand zu den im Zuschauerblock befindlichen Personen sprechen gegen das Vorliegen eines Körperverletzungsvorsatzes. Ein vollendeter Versuch einer Körperverletzung ist danach nicht anzunehmen. Es wurden keine Gewalttätigkeiten gegen Menschen begangen. <i>(Anmerkung: Andere Ansicht vertretbar, diese müsste aber gut begründet werden.)</i></p>	
<p>Gewalttätigkeiten gegen Sachen: Bei Handlungen gegen Sachen kommen grundsätzlich Sachbeschädigungen</p>	

in Betracht. Erforderlich ist, dass die Beschädigungen mit einem Substanzeingriff verbunden und nicht leicht wieder zu beseitigen sein dürfen. Verlangt wird eine gewisse Erheblichkeit, Bagatellbeeinträchtigungen sollen ausgeschlossen werden.	
Vorliegend werden mehrere Sitze derart schwer beschädigt, dass sie in ihrer Substanz schwer angegriffen und gar zerstört sind. Auch die Schwärzung des Bodens durch die Fackeln ist mehr als ein blosses Verunreinigen, sondern stellt einen Substanzeingriff dar, da sie aufgrund des Einbrennens nicht mehr leicht entfernt werden kann, sondern übermalt werden muss. Eine Gewalttätigkeit gegen Sachen liegt vor.	
Die durch die einzelnen Teilnehmer verübten Gewalttätigkeiten müssen mit vereinten Kräften begangen werden, was nur dann anzunehmen ist, wenn sie als „Tat der Menge erscheinen“, d. h. von der die öffentliche Ordnung bedrohenden Grundstimmung getragen sind. Nach der herrschenden Meinung reicht bereits das Handeln eines Einzelnen aus der Menge heraus, eine andere Ansicht verlangt das Tätigwerden einer grösseren Anzahl von Teilnehmern.	
Vorliegend warfen mehrere Mitglieder der Gruppe von Thomas brennende Fackeln hinunter. Die übrigen Mitglieder der Gruppe distanzieren sich nicht von diesen Handlungen, sondern unterstützten die Fackelwerfenden durch eigene Fackelwürfe und – wie im Falle von Thomas – anfeuern. Diese Gruppe hatte bereits vor den Gewalttätigkeiten eine friedensstörende Grundstimmung, die nicht auf gewaltlose Handlungen beschränkt war. Da auch eine grössere Anzahl der Teilnehmer Fackelwürfe durchführte, ist das Begehen mit vereinten Kräften nach beiden Ansichten erfüllt.	
Fazit: Thomas hat sich nach Art. 260 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	
Konkurrenzen	
Die Rassendiskriminierung und der Landfriedensbruch sind zeitlich etwa eine halbe Stunde voneinander getrennt und nicht vom gleichen Tatentschluss erfasst. Es liegt Realkonkurrenz vor. Art. 260 Abs. 1 StGB und Art. 261 ^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB schützen den öffentlichen Frieden einerseits bzw. die Menschenwürde andererseits, mithin unterschiedliche Rechtsgüter und stehen somit in echter Konkurrenz.	

B. Strafbarkeit von Sofia	
1. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)	max. 12 Punkte
Indem Sofia in Richtung der Polizistin mit dem Fuss kickte und ihr zurief, sie fertig zu machen und zu schlagen, so dass die Kontrolle der Taschen erst 15 Minuten nach den Anweisungen stattfand, könnte sie sich nach Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.	
<i>Objektiver Tatbestand</i>	
Als Tatobjekt kommen Beamte und deren Amtshandlungen in Betracht. Bei Polizisten handelt es sich unstreitig um Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB. In allen Varianten verlangt der Tatbestand eine Amtshandlung. Amtshandlungen sind Handlungen eines Beamten, einer Behörde oder	max. 1 Punkt

<p>eines Behördenmitglieds in seiner bzw. ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion. Massgebend ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Laut Sachverhalt handelte die Polizistin bei der Kontrolle im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Eine Amtshandlung liegt vor.</p>	
<p>Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 Var. 1 StGB: Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung</p>	<p>max. 7.5 Punkte</p>
<p>Tathandlung: Gewaltanwendung oder Drohung „Gewalt“ meint Gewaltanwendung, d.h. eine physische Einwirkung auf den Amtsträger, welche eine gewisse Intensität aufweisen muss. Die für die Qualifikation notwendige Intensität bemisst sich nach relativen Kriterien (z.B. Konstitution, Geschlecht und Erfahrung des Opfers). Dem Sachverhalt zufolge kam es zu keiner körperlichen Berührung mit der Polizistin. Daher hat Sofia keine Gewalt i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB angewandt.</p> <p>Die „Drohung“ i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB entspricht nach h.L. und Rechtsprechung der „Androhung ernstlicher Nachteile“ gemäss dem Tatbestand der Nötigung von Art. 181 StGB. Die Drohung muss damit schwer genug sein, um eine verständige Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Exponierte Amtsträger wie Polizeibeamte sind besonders geschult im Umgang mit renitenten Personen. Aus diesem Grund sind die Anforderungen hinsichtlich der Intensität der Drohung relativ hoch. Einzubeziehen sind die gesamten Umstände. Sofia kickte mit dem Bein in Richtung der Polizistin und verband dieses Verhalten mit der Äusserung, diese „fertig zu machen“ und zu schlagen. Die erste Äusserung ist vage, die Ankündigung des Schlagens aber konkret und klar die Inaussichtstellung von Gewaltanwendung gegen die Polizistin selber. Eine besondere körperliche Überlegenheit der Polizistin gegenüber Sofia ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Das Verhalten von Sofia ist insgesamt geeignet, die Polizistin gefügig zu machen. Eine Drohung liegt damit vor. <i>(Die andere Meinung – keine genügende Intensität – ist bei guter Argumentation vertretbar. Die Tathandlung wäre dann nicht gegeben.)</i></p>	
<p>Taterfolg: Eine durch Gewalt oder Drohung hervorgerufene Hinderung einer Amtshandlung liegt erst dann vor, wenn die Amtshandlung unterbleibt oder zumindest in nicht unerheblicher Weise verzögert oder erschwert wird.</p>	
<p>Ob eine Amtshandlung in diesem Sinne „behindert“ wurde, hängt wesentlich von der Interpretation der Handlung selber ab. Im vorliegenden Fall hat die Polizistin Peterson im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sofia aufgefordert, sich auszuweisen und ihren Rucksack zu offen, damit dieser kontrolliert werden kann. Klärungsbedürftig ist, worin die Amtshandlung besteht.</p> <p>Die Ausweiskontrolle und die Kontrolle des Rucksacks bilden angesichts der Vorfälle im Stadion und der gezielten Selektion einiger Fans an den Ausgängen notwendige Vorbereitungsmaßnahmen für den Entscheid der Polizistin darüber, ob ein hinreichender Verdacht wegen einer strafbaren Beteiligung an den Vorfällen im Stadion vorliegt und eine Verzeigung von Sofia – insbesondere im Hinblick auf einen Landfriedensbruch – erfolgen soll oder nicht. Dafür ist als Indizienbeweis auch relevant, ob ein</p>	<p>max. 1 Zusatzpunkt für gute Ausführungen</p>

<p>Teilnehmer Wurfgeschosse, Petarden usw. mit sich geführt hat, zudem muss er für eine etwaige Durchführung des Strafverfahrens identifiziert werden. Als Amtshandlung ist deshalb der ganze „Abklärungsprozess“ bis zur Entlassung durch die Polizistin anzusehen. Dieser fing mit den Aufforderungen der Polizistin an und endete erst mit der Kontrolle der Taschen und der Personalien, deren Verlauf und Ergebnis bei einem Entscheid über eine etwaige Verzeigung von Sofia von Relevanz waren.</p> <p><i>(Alternative Deutung der Amtshandlung: In der Literatur wird teilweise erklärt, wenn ein Polizist zu einem bestimmten Verhalten auffordere, so erschöpfe sich darin die Amtshandlung. Sie werde nicht dadurch behindert, dass der Adressat keine Folge leistet.</i></p> <p><i>Die Amtshandlung könnte deshalb vorliegend auch allein darin gesehen werden, dass die Polizistin die Anweisungen zum Vorzeigen des Ausweises und zum Öffnen des Rucksacks erteilte und damit bereits abgeschlossen sein, als es zu den nachfolgenden Verhaltensweisen von Sofia kam. Diese Betrachtungsweise wurde als vertretbar anerkannt.</i></p> <p><i>Allerdings ist präzisierend anzumerken, dass sich dieser Standpunkt in der Lehre genauer besehen wohl auf Fälle bezieht und beschränkt, in denen das Geschehen mit der Anweisung abgeschlossen war und der Beamte kein weiteres Vorhaben mehr vor Augen hatte: BGE 69 IV 1 [Missachtung des Befehls, leiser zu sprechen]; 81 IV 163 [Missachtung der Anordnung, nicht das Fahrzeug zu benutzen]; siehe BSK StGB II-HEIMGARTNER, Art. 286 N 12. So liegt es hier aber nicht, wenn man den gesamten Kontext des Verhaltens der Polizistin und den Sinn und Zweck der Anordnungen mit einbezieht.)</i></p>	
<p>Hinderung der Amtshandlung:</p> <p>Wenn die amtliche Anordnung lediglich als Teilhandlung einer Amtshandlung zu betrachten ist, liegt in deren blosser Nichtbefolgung ebenfalls noch kein Hindernis. Hindert der Täter durch ein weiteres Verhalten aber die gesamte Amtshandlung, liegt eine Hinderung vor. Die Hinderung der vorgesehenen Amtshandlung muss dabei eine gewisse Erheblichkeit erreichen, damit das Erfolgs- nicht zum Tätigkeitsdelikt degeneriert. Allerdings stellt die Rechtsprechung hier keine hohen Anforderungen.</p> <p>Die Ausweiskontrolle und die Kontrolle des Rucksacks bilden notwendige Vorbereitungshandlungen für den Entscheid der Polizistin, ob eine Verzeigung zu erfolgen hat oder nicht. Die klare Weigerung des Vorzeigens der Ausweise und die körperlichen Gebärden von Sofia haben dazu geführt, dass die Kontrolle der Personalien und der Tasche erst nach Ablauf von 15 Minuten durchgeführt werden kann. Dadurch wurde die Amtshandlung der Polizistin – d.h. der ganze Abklärungsprozess – verzögert, wobei die Dauer von 15 Minuten auch hinreichend erheblich ist. Ein Hinderungserfolg ist damit eingetreten.</p>	<p>max. 1 Zusatzpunkt für gute Ausführungen</p>

<p>(Bei Zugrundelegung der alternativen Deutung der Amtshandlung Als Amtshandlung wird die blossе Aufforderung der Polizistin angesehen, sich auszuweisen und den Rucksack zu öffnen, damit dieser kontrolliert werden kann:</p> <p>Erschöpft sich die Amtshandlung in einer amtlichen Anordnung bzw. Aufforderung, liegt in deren Nichtbefolgung kein Hindern.</p> <p>In der anfänglichen Weigerung von Sofia, den Ausweis vorzuzeigen und den Rucksack zu öffnen, liegt kein aktives Tun, sondern eine blossе Nichtbefolgung einer zuvor getroffenen amtlichen Anordnung. Die Erteilung der Anweisungen war abgeschlossen, als es zu den verbalen Äusserungen und den Fusskicken kam, so dass das anschliessende Verhalten von Sofia nicht kausal für einen Taterfolg der Hinderung dieser Amtshandlung sein kann. Zwar verhielt sich Sofia dabei laut und auffällig. Lautstärke und Intensität der ablehnenden Äusserungen führen jedoch nicht dazu, dass die Weigerung zur Hinderung einer Amtshandlung wird. Durch das Verhalten von Sofia wurde auch keine laufende Amtshandlung der Polizistin erschwert, da diese nie versuchte, den Rucksack der Sofia selber, d.h. unter Anwendung von Zwang, zu öffnen. Ein Hinderungserfolg ist damit nicht eingetreten.)</p>	
<p>Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 Var. 3 StGB: tätlicher Angriffs während einer Amtshandlung durch die Kickbewegungen mit dem Bein</p>	max. 2.5 Punkte
<p><i>Hinweis: Da es sich bei der Drohung von der geforderten Intensität her um einen Grenzfall handelt und auch der Erfolg der Hinderung problematisch ist, besteht Anlass, diese Variante mit zu prüfen.</i></p>	
<p>Der tätliche Angriff besteht in einer unmittelbaren, auf den Körper zielenden Aggression, worunter insbesondere Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB gehören.</p>	
<p>Im Gegensatz zu Art. 126 Abs. 1 StGB liegt ein vollendeter tätlicher Angriff auch dann vor, wenn die körperliche Einwirkung ausbleibt, d.h. wenn i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB nur eine versuchte Tätlichkeit vorläge. Dass körperliche Auswirkungen unterbleiben, ist damit unerheblich.</p>	
<p>Nicht als tätliche Angriffe zu qualifizieren sind jedoch physische Gebärden (z.B. drohende Bewegungen), welche sich überhaupt nicht dazu eignen, den Körper des Betroffenen unmittelbar zu berühren. Zu prüfen ist, ob ein tätlicher Angriff bejaht werden kann.</p>	
<p>Laut Sachverhalt befand sich die Polizistin während der Opposition von Sofia nicht mehr in ihrer unmittelbaren Nähe. Sofia war ja zurückgewichen, hatte daher den Abstand zur Polizistin vergrössert. Dadurch bestand zwischen der Polizistin und Sofia eine räumliche Distanz von drei Metern, als Letztere mit ihren körperlichen Gebärden angefangen hat. Diese physischen Gebärden von T sind insgesamt als blossе drohende Bewegungen zu werten, die aufgrund der räumlichen Distanz zur Polizistin nicht geeignet sind, unmittelbaren Körperkontakt zu dieser herzustellen. Ein tätlicher Angriff i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB liegt nach dem Gesagten nicht vor.</p> <p><i>(a.M. bei guter Argumentation vertretbar)</i></p>	
<p><i>Sofern der tätliche Angriff bejaht wurde:</i> Der tätliche Angriff muss „während der Amtshandlung“ erfolgen:</p>	
<p><i>Als Amtshandlung wird der ganze Abklärungsprozess angesehen: Diese Amtshandlung befand sich im Gange, als der tätliche Angriff erfolgte.</i> <i>(Bei Zugrundelegung der alternativen Deutung der Amtshandlung:</i></p>	max. 1 Zusatzpunkt

<p>Als Amtshandlung wird die blossе Aufforderung der Polizistin angesehen, sich auszuweisen und den Rucksack zu öffnen, damit dieser kontrolliert werden kann: Diese Amtshandlung ist bereits abgeschlossen, als Sofia mit ihren körperlichen Gebärden angefangen hat. Ein tätlicher Angriff „während der Amtshandlung“ – der Aufforderungen – ist zu verneinen.) Wurde ein tatbestandsmässiges Verhalten bejaht, dann ist der subjektive Tatbestand in Bezug auf das jeweilige Verhalten zu prüfen.</p>	
<p>Subjektiver Tatbestand: Sofia müsste vorsätzlich hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben (Art. 12 Abs. 2 StGB). Es ist mangels anderslautender Angaben anzunehmen, dass Sofia zumindest aufgrund einer Parallelwertung in der Laiensphäre weiss, dass es sich bei einer uniformierten Polizistin um eine Beamtin handelt und die Kontrolle innerhalb von deren Amtsbefugnissen liegt.</p> <p>Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 Var. 1 StGB: Zudem hat sie die Polizistin mit Wissen und Wollen, verbal und körperlich durch Fusstritte und abwehrenden Gesten bedroht, um die Durchführung der Kontrolle abzuwenden.</p> <p>Soweit diese bejaht wurde: Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 Var. 3 StGB: Zudem hat sie die Polizistin gezielt, mit Wissen und Wollen, während der laufenden Amtshandlung attackiert.</p>	max. 1 Punkt
<p>Rechtswidrigkeit Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.</p>	
<p>Schuld Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p>Fazit: Sofia hat sich nach Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p> <p>(a.M. - Sofia hat sich nicht nach Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht – bei guter Argumentation vertretbar)</p> <p>Wenn oben Art. 285 aber verneint wurde, ist Art. 286 StGB zu prüfen: (Anmerkung: Die Punkte wurden nur einmal vergeben für die Frage der Hinderung einer Amtshandlung, entweder bei Art. 285 oder bei Art. 286)</p>	
<p>Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 Abs. 1 StGB)</p>	<p>max. 6.5 Punkte (Soweit nicht bereits oben bepunktet)</p>
<p>Konkurrenz: Art. 286 wird durch Art. 285 StGB verdrängt, die Hinderung einer Amtshandlung ist wertmässig nach Unrecht und Verschulden in Art. 285 StGB enthalten.</p>	<p>0.5 Zusatzpunkte</p>
<p>Indem Sofia sich gegen die Kontrolle ihres Rucksacks derart heftig wehrte, dass die Kontrolle um 15 Minuten verzögert wurde, könnte sie sich der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 Abs. 1 strafbar gemacht haben.</p>	
<p>Objektiver Tatbestand</p>	<p>max. 5.5 Punkte (Soweit nicht bereits oben bepunktet)</p>
<p>Den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB erfüllt, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse</p>	

liegt.	
<p>Als Hinderung einer Amtshandlung gilt grundsätzlich jede Handlung, welche diese derart beeinträchtigt, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann. Bei Art. 286 StGB handelt es sich – wie bei den ersten zwei Handlungsvarianten von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB – um ein Erfolgsdelikt, dessen Erfolg in der Erschwerung der Vornahme der Amtshandlung liegt.</p>	
<p>Ob eine Amtshandlung in diesem Sinne „behindert“ wurde, hängt wesentlich von der Interpretation der Handlung selber ab.</p> <p>Im vorliegenden Fall hat die Polizistin Peterson im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sofia aufgefordert, sich auszuweisen und ihren Rucksack zu öffnen, damit dieser kontrolliert werden kann. Klärungsbedürftig ist, worin die Amtshandlung besteht.</p> <p>Die Ausweiskontrolle und die Kontrolle des Rucksacks bilden angesichts der Vorfälle im Stadion und der gezielten Selektion einiger Fans an den Ausgängen notwendige Vorbereitungshandlungen für den Entscheid der Polizistin darüber, ob ein hinreichender Verdacht wegen einer strafbaren Beteiligung an den Vorfällen im Stadion vorliegt und eine Verzeigung von Sofia – insbesondere im Hinblick auf einen Landfriedensbruch – erfolgen soll oder nicht. Dafür ist als Indizienbeweis auch relevant, ob ein Teilnehmer Wurfgeschosse, Petarden usw. mit sich geführt hat, zudem muss er für eine etwaige Durchführung des Strafverfahrens identifiziert werden. Als Amtshandlung ist deshalb der ganze „Abklärungsprozess“ bis zur Entlassung durch die Polizistin anzusehen. Dieser fing mit den Aufforderungen der Polizistin an und endete erst mit der Kontrolle der Taschen und der Personalien, deren Verlauf und Ergebnis bei einem Entscheid über eine etwaige Verzeigung von Sofia von Relevanz waren.</p> <p><i>(Alternative Deutung der Amtshandlung: In der Literatur wird teilweise erklärt, wenn ein Polizist zu einem bestimmten Verhalten auffordere, so erschöpfe sich darin die Amtshandlung. Sie werde nicht dadurch behindert, dass der Adressat keine Folge leistet.</i></p> <p><i>Die Amtshandlung könnte deshalb vorliegend auch allein darin gesehen werden, dass die Polizistin die Anweisungen zum Vorzeigen des Ausweises und zum Öffnen des Rucksacks erteilte und damit bereits abgeschlossen sein, als es zu den nachfolgenden Verhaltensweisen von Sofia kam. Diese Betrachtungsweise wurde als vertretbar anerkannt.</i></p> <p><i>Allerdings ist präzisierend anzumerken, dass sich dieser Standpunkt in der Lehre genauer besehen wohl auf Fälle bezieht und beschränkt, in denen das Geschehen mit der Anweisung abgeschlossen war und der Beamte kein weiteres Vorhaben mehr vor Augen hatte: BGE 69 IV 1 [Missachtung des Befehls, leiser zu sprechen]; 81 IV 163 [Missachtung der Anordnung, nicht das Fahrzeug zu benutzen]; siehe BSK StGB II-HEIMGARTNER, Art. 286 N 12. So liegt es hier aber nicht, wenn man den gesamten Kontext des Verhaltens der Polizistin und den Sinn und Zweck der Anordnungen mit einbezieht.)</i></p>	<p>max. 1 Zusatzpunkt</p>
<p>Hinderung der so bestimmten Amtshandlung:</p> <p>Wenn die amtliche Anordnung lediglich als Teilhandlung einer Amtshandlung zu betrachten ist, liegt in deren blosser Nichtbefolgung ebenfalls noch kein Hindernis. Hindert der Täter durch ein weiteres</p>	

<p>Verhalten aber die gesamte Amtshandlung, liegt eine Hinderung vor. Die Hinderung der vorgesehenen Amtshandlung muss dabei eine gewisse Erheblichkeit erreichen, damit das Erfolgs- nicht zum Tätigkeitsdelikt degeneriert. Allerdings stellt die Rechtsprechung hier keine hohen Anforderungen.</p> <p>Die Ausweiskontrolle und die Kontrolle des Rucksacks bilden notwendige Vorbereitungshandlungen für den Entscheid der Polizistin, ob eine Verzeigung zu erfolgen hat oder nicht. Die klare Weigerung des Vorzeigens der Ausweise und die körperlichen Gebärden von Sofia haben dazu geführt, dass die Kontrolle der Personalien und der Tasche erst nach Ablauf von 15 Minuten durchgeführt werden kann. Dadurch wurde die Amtshandlung der Polizistin – d.h. der ganze Abklärungsprozess – verzögert, wobei die Dauer von 15 Minuten auch hinreichend erheblich ist. Ein Hinderungserfolg ist damit eingetreten.</p> <p>(Bei Zugrundelegung der alternativen Deutung der Amtshandlung <i>Als Amtshandlung wird die blossе Aufforderung der Polizistin angesehen, sich auszuweisen und den Rucksack zu öffnen, damit dieser kontrolliert werden kann:</i></p> <p><i>Erschöpft sich die Amtshandlung in einer amtlichen Anordnung bzw. Aufforderung, liegt in deren Nichtbefolgung kein Hindernis.</i> <i>In der anfänglichen Weigerung von Sofia, den Ausweis vorzuzeigen und den Rucksack zu öffnen, liegt kein aktives Tun, sondern eine blossе Nichtbefolgung einer zuvor getroffenen amtlichen Anordnung. Die Erteilung der Anweisungen war abgeschlossen, als es zu den verbalen Äusserungen und den Fusskicken kam, so dass das anschliessende Verhalten von Sofia nicht kausal für einen Taterfolg der Hinderung dieser Amtshandlung sein kann. Zwar verhielt sich Sofia dabei laut und auffällig. Lautstärke und Intensität der ablehnenden Äusserungen führen jedoch nicht dazu, dass die Weigerung zur Hinderung einer Amtshandlung wird. Durch das Verhalten von Sofia wurde auch keine laufende Amtshandlung der Polizistin erschwert, da diese nie versuchte, den Rucksack der Sofia selber, d.h. unter Anwendung von Zwang, zu öffnen. Ein Hinderungserfolg ist damit nicht eingetreten.)</i></p>	
<p>Wurde ein tatbestandsmässiges Verhalten bejaht, dann ist der subjektive Tatbestand in Bezug auf das jeweilige Verhalten zu prüfen.</p> <p><i>Subjektiver Tatbestand:</i> Sofia müsste vorsätzlich hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben (Art. 12 Abs. 2 StGB). Es ist mangels anderslautender Angaben anzunehmen, dass Sofia zumindest aufgrund einer Parallelwertung in der Laiensphäre weiss, dass es sich bei einer uniformierten Polizistin um eine Beamtin handelt und die Kontrolle innerhalb von deren Amtsbefugnissen liegt. In Bezug auf die Hinderung: Zudem hat sie sich mit Wissen und Willen aktiv widersetzt, um die Durchführung der Kontrolle abzuwenden</p>	<p>max. 1 Punkt (Soweit nicht bereits oben bepunktet)</p>
<p><i>Rechtswidrigkeit</i> Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.</p>	
<p><i>Schuld</i> Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	

Fazit: Sofia hat sich nach Art. 286 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. <i>(a.M. bei guter Argumentation vertretbar)</i>	
Straflose Selbstbegünstigung?	max. 1 Zusatzpunkt
Nach Art. 305 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder einer im Gesetz vorgesehenen Massnahmen entzieht. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, dass der Täter einen andern als er sich selbst begünstigen muss. Nach unbestrittener Auffassung von Lehre und Rechtsprechung bleibt die Selbstbegünstigung straflos (vgl. BGE 124 IV 130, E. 3b/aa; BSK-STGB-DELNON/RÜDY, Art. 305 N. 11, je m.w.H.). Wird mit der Selbstbegünstigung indes ein allfälliges weiteres Delikt begangen, so bleibt dieses strafbar. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verübt der Täter indes in Selbstbegünstigung einen zusätzlichen Rechtsbruch, wenn er sich einer konkreten Anordnung widersetzt und die Durchführung der Amtshandlung hindert, da die Schutzgüter von Art. 286 und 305 StGB unterschiedlich seien. Die Lehre ist hingegen überwiegend der Ansicht, die Verwirklichung nur von Art. 286 StGB sei in Fällen der Selbstbegünstigung zur Verhinderung von Strafverfolgung straflos (vgl. DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, § 92, 3.3; BSK-STGB-HEIMGARTNER, Art. 286 N 13; STRATENWERTH/BOMMER, BT II, § 52 N 12). Sofern einzig die Verwirklichung von Art. 286 StGB angenommen wurde, konnte für eine Diskussion der Frage, ob das Verhalten von Sofia als ein Fall der Selbstbegünstigung zur Verhinderung von Strafverfolgung zu betrachten sei und straflos bleiben müsste, bis max. 1 Zusatzpunkt erzielt werden.	
Gesamtfazit:	
<u>Strafbarkeit des Thomas:</u> Thomas hat sich nach Art. 260 Abs. 1 sowie nach Art. 261 ^{bis} Abs. 4 Var. 1 StGB strafbar gemacht.	
<u>Strafbarkeit der Sophia:</u> Sofia hat sich nach Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	